

## Evaluationsklauseln im Bundes- und Landesrecht

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2008). *Evaluationsklauseln im Bundes- und Landesrecht*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/28). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52485-3>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

## **Evaluationsklauseln im Bundes- und Landesrecht**

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 16. Dezember 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## Inhaltsverzeichnis

|     |   |    |
|-----|---|----|
| I.  | Gutachtenauftrag.....   | 2  |
| II. | Stellungnahme.....  | 3  |
|     | 1. Evaluation als Rechtsbegriff.....  | 3  |
|     | 2. Beispiele für Evaluationsklauseln aus dem Bundesrecht.....   | 4  |
|     | a) Bericht und Evaluierung auf der Grundlage von § 14 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.....   | 4  |
|     | aa) Inhalt des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).....   | 4  |
|     | bb) Wortlaut der Vorschrift mit Evaluationsklausel .....  | 4  |
|     | cc) Bemerkungen.....  | 5  |
|     | b) Berichtspflicht gemäß § 23c Abs. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes.....  | 5  |
|     | aa) Inhalt des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG).....  | 5  |
|     | bb) Wortlaut der Vorschrift mit Evaluationsklausel.....   | 6  |
|     | cc) Bemerkungen.....  | 6  |
|     | 3. Beispiele für Evaluationsklauseln aus dem Landesrecht Brandenburgs.....  | 7  |
|     | a) Evaluation von Änderungen der Zuständigkeitsregelungen nach dem Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz.....                              | 7  |
|     | aa) Inhalt des Standarderprobungsgesetzes (StEG).....   | 7  |
|     | bb) Wortlaut der Normen mit Evaluationsklausel.....   | 8  |
|     | cc) Bemerkungen.....  | 10 |
|     | b) Pflicht zur Evaluation von Behandlungsprogrammen für jugendliche Gefangene gemäß § 97 des Brandenburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes..... | 10 |
|     | aa) Inhalt des Jugendstrafvollzugsgesetzes (BbgJStrVollzG).....   | 10 |
|     | bb) Wortlaut der Norm mit Evaluationsklausel.....   | 10 |
|     | cc) Bemerkungen .....   | 11 |

## I. Gutachtauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt, anhand von Beispielen darzustellen, in welchen Gesetzen des Bundes oder der Bundesländer bereits so genannte Evaluierungsklauseln (Evaluationsklauseln) enthalten sind. Anlass hierzu ist ein Entschließungsantrag (LT-Drs. 4/7008) zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (weiter befristete Zulässigkeit der Mobilfunkortung und der anlassbezogenen automatischen Kennzeichenerfassung), durch den die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag eine Evaluation dieser wiederum befristet zulässigen Maßnahmen vorzulegen.

## II. Stellungnahme

### 1. Evaluation als Rechtsbegriff

Evaluation [von frz. évaluer >abschätzen<, >berechnen<, von lat. valere >stark sein<, >wert sein<] könnte man für den staatlich-politischen Bereich wie folgt umschreiben: Evaluationen dienen der begleitenden oder nachträglichen Ermittlung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns.<sup>1</sup> Sie sollen dazu beitragen, die Erarbeitung neuer Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) auf eine sichere Grundlage zu stützen, deren Vollzug besser auf die Ziele auszurichten und generell die Transparenz staatlichen Handelns zu verbessern. Mit dem Begriff der Evaluation wird also ein Instrument zur Analyse der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit staatlicher Maßnahmen als bewertendes Verfahren beschrieben. Die Frage nach der Wirksamkeit bezieht als Maßstab für eine Evaluation die politische Zielsetzung in die Analyse mit ein. Die Beurteilungskriterien, die in einer Evaluation verwandt werden, müssen also im Einzelfall den konkreten politischen Zielvorgaben der Maßnahme angepasst werden. Eine Evaluation dient dagegen nicht zugleich der Rechtmäßigkeitsprüfung. So mag bei der Evaluierung von Maßnahmen im Bereich der Leistungsverwaltung die Wirksamkeit einer Maßnahme oft keinen Gegensatz zu ihrer Rechtmäßigkeit darstellen. Im Bereich der Eingriffsverwaltung oder auch der Strafverfolgung stehen aber größtmögliche Effizienz von Maßnahmen mit der Rechtmäßigkeit, insbesondere der bereits verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit, von vornherein in einem Spannungsverhältnis.

---

<sup>1</sup> Demgegenüber sollen beispielsweise mit dem Instrument der sog. Gesetzesfolgenabschätzung vorab die Auswirkungen einer Norm vorausgesagt werden.

Der Begriff „Evaluation“ wird in Gesetzestexten der jüngeren Zeit des Öfteren verwendet. Eine eindeutige rechtliche Definition oder einheitliche Verwendungsweise dieses Begriffes scheint es im Bereich des deutschen Bundes- und Landesrechts, soweit ersichtlich, noch nicht zu geben.<sup>2</sup> In Gesetzen jüngeren Datums wird der Begriff in unterschiedlichen Zusammenhängen, teilweise auch synonym zu Begriffen wie „Berichtspflicht“, „Dokumentation“ oder „Monitoring“ verwandt, bei denen die permanente und systematische Sammlung von Daten ohne abschließende Bewertung im Vordergrund steht.

Um die Verwendung des Begriffs „Evaluation“ in Gesetzestexten darzustellen, werden vier Normen aus unterschiedlichen Bereichen beispielhaft in ihrem Kontext beschrieben. Beispiel Nr. 1 (§ 14 Informationsfreiheitsgesetz) bot sich an, weil sich hier aus den Gesetzesmaterialien etwas dazu ergibt, von wem und wie eine Evaluation konkret durchgeführt werden könnte. Beispiel Nr. 2 (§ 23c Zollfahndungsdienstgesetz) ist thematisch mit dem Anlass für den hier gestellten Gutachtenauftrag verwandt. Die Beispiele Nr. 3 und 4 dokumentieren die Verwendung des Begriffes in der jüngeren Gesetzgebung des Landes Brandenburg.

## 2. Beispiele für Evaluationsklauseln aus dem Bundesrecht

### a) Bericht und Evaluierung auf der Grundlage von § 14 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes

#### aa) *Inhalt des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)*<sup>3</sup>

Das Gesetz soll das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter gestalten, indem es dem Bürger einen allgemeinen und voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes (unter Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes) gewährt.

---

2 Vgl. hierzu hingegen Art. 170 (Überprüfung der Wirksamkeit) Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (AS 1999 2556, in Kraft seit dem 1. Januar 2000): „Die Bundesversammlung [das nationale Parlament] sorgt dafür, dass die Maßnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.“ Zu den Aufgaben der hierfür eingesetzten Parlamentarischen Verwaltungskontrolle als unabhängigen Dienst für das Parlament, insbesondere zu den von ihr auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage durchgeführten Evaluationen, siehe <http://www.parlament.ch/d/kommissionen/ko-kommissionen/ko-au-pvk/seiten/index.aspx> [zuletzt aufgerufen am 15. Dezember 2008].

3 Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

*bb) Wortlaut der Vorschrift mit Evaluationsklausel*

§ 14 Bericht und **Evaluierung**

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

*cc) Bemerkungen*

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bundesregierung den Bundestag „zu unterrichten“ hat, der Bundestag als Gesetzgebungsorgan sich jedoch die Evaluierung, d. h. also die Bewertung, selbst vorbehält. Die Bewertungskriterien werden im Gesetz nicht vorgegeben. In der Gesetzesbegründung<sup>4</sup> heißt es dazu unter anderem:

„... im dritten Jahr unterrichtet die Bundesregierung über ihre Erfahrungen mit dem Gesetz. Bis zum Ende des darauffolgenden Jahres wird der Deutsche Bundestag auf wissenschaftlicher Grundlage das Gesetz evaluieren, um auch angesichts der Befristung [wegen der im Gesetzentwurf noch vorgesehenen Befristung für fünf Jahre]<sup>5</sup> das weitere gesetzgeberische Vorgehen vorzubereiten. Es wird zu prüfen sein, ob der Deutsche Bundestag mit der Durchführung z. B. seinen wissenschaftlichen Dienst oder ein externes Forschungsinstitut beauftragt, wobei es gegebenenfalls ratsam sein könnte, sich auch für die externe Vergabe seines wissenschaftlichen Dienstes zu bedienen.“

---

4 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), BT-Drs. 15/4493, S. 17.

5 Zu den aus diesem redaktionellen Versehen folgenden Auslegungsschwierigkeiten siehe *Rossi*, Informationsfreiheitsgesetz – Handkommentar, 2006, § 14 Rn. 2.

b) Berichtspflicht gemäß § 23c Abs. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes

aa) *Inhalt des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG)*<sup>6</sup>

Dieses Gesetz regelt die Befugnisse des Zollkriminalamts zur präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung bei möglichen Verstößen im Außenwirtschaftsbereich (Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz). Mit dem am 28. Dezember 2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt vom 21. Dezember 2004<sup>7</sup> hat der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 3. März 2004<sup>8</sup> (Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes zur Überwachung des Telekommunikations- und Postverkehrs) umgesetzt. Nach § 23c Abs. 8 ZFdG unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen nunmehr in Abständen von höchstens sechs Monaten einem aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten bestehenden Gremium über die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahmen. Dieses Gremium wiederum berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Bundestag.

bb) *Wortlaut der Vorschrift mit Evaluationsklausel*

§ 23c Durchführungsvorschriften

[...]

(8) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der §§ 23a bis 23f sowie §§ 45 und 46 dieses Gesetzes; dabei ist insbesondere über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis, Kosten und Benachrichtigung Betroffener von im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach diesen Vorschriften zu berichten. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zusammenfassend zum Zwecke der **Evaluierung** einen die in Satz 1 genannten Angaben berücksichtigenden Bericht über die Durchführung der Maßnahmen.

---

6 Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz - ZFdG) vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897).

7 BGBl. I S. 3603.

8 BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvF 3/92, juris ( - Zollkriminalamt - )

cc) *Bemerkungen*

Die Konkretisierung der Berichtspflichten gegenüber der Vorgängerbestimmung des Außenwirtschaftsgesetzes<sup>9</sup> und die Formulierung „zum Zwecke der Evaluation“ durch das Gesetz vom 21. Dezember 2004 geht auf eine Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zurück.<sup>10</sup>

Seinen Bericht für den Zeitraum vom 28. Dezember 2004 bis 4. Dezember 2007 legte das ZFdG-Gremium des Deutschen Bundestages unter der BT-Drs. 15/9682 vom 19. Juni 2008 vor. Das vom Bundesfinanzministerium gelieferte Datenmaterial führte es zu einer Gesamtdarstellung zusammen. Dabei beschloss das Gremium seinen Bericht mit einer kurzen „Gesamtwürdigung“, „evaluierte“ die Ergebnisse jedoch nicht im Sinne einer ausführlichen wertenden Betrachtung.<sup>11</sup>

Diese Herangehensweise entspricht dem Wortlaut der Norm, da dem ZFdG-Gremium die selbstständige Evaluation nicht ausdrücklich als Aufgabe zugewiesen wurde. Allerdings lässt sich der Vorschrift auch nicht entnehmen, wer statt seiner für die eigentliche Evaluation der gesammelten Daten zuständig sein soll. Auch die Gesetzesmaterialien schweigen insoweit.<sup>12</sup> Nach Auskunft des Gremiumssekretariats sind über die genannte Unterrichtung hinaus derzeit keine weiteren Schritte geplant.<sup>13</sup>

---

9 Siehe dazu GesEntwBReg - Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt - vom 24. September 2004, BR-Drs. 720/04, S. 29.

10 BeschlEmpf RechtsA zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - BT-Drs. 15/3931, 15/4237 - Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG), BT-Drs. 15/4416, S. 11.

11 Vgl. demgegenüber die thematisch verwandte Novellierung der StPO in Bezug auf die Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a, 100b StPO) durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. S. 3198), bei der sich die Bundesregierung von vornherein (federführend BMJ) auf umfangreiche Gutachten zur Rechtstatausforschung stützte, GesEntwBReg, Gesetz zur Neuregelungen der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, BT-Drs. 16/5846, S. 1 f., wie zum Beispiel das vom BMJ in Auftrag gegebene Gutachten von *Albrecht/Dorsch/Krüpe* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.), Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, 2003, einsehbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/112/Hintergrundinformationen.pdf> und <http://www.bmj.bund.de/files/-/136/Abschlussbericht.pdf> [zuletzt aufgerufen am 15. Dezember 2008].

12 Vgl. BeschlEmpf RechtsA, a.a.O. (Fn. 10), S. 22.

13 Telefonische Auskunft vom 12. Dezember 2008 der Verwaltung des Deutschen Bundestages/Ausschussdienst.



### 3. Beispiele für Evaluationsklauseln aus dem Landesrecht Brandenburgs

#### a) Evaluation von Änderungen der Zuständigkeitsregelungen nach dem Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz

##### aa) *Inhalt des Standarderprobungsgesetzes (StEG)<sup>14</sup>*

Mit diesem Gesetz sollen neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts durch die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) erprobt werden. Zu diesem Zweck werden über einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert angewendet, um zu testen, ob damit unternehmerisches Handeln und Existenzgründungen erleichtert und somit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und die Kosten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung gesenkt werden können.<sup>15</sup>

##### bb) *Wortlaut der Normen mit Evaluationsklausel*

#### § 2 Standardöffnungsklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts soll die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände des Landes Brandenburg auf Antrag im Einzelfall von der Anwendung landesrechtlicher Standards befreien, soweit Bundesrecht und des Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Standards im diesem Sinne sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes).

(2) Der Antrag ist an die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu richten. Die landesrechtlichen Standards, von denen abgewichen werden soll, und die Dauer der Erprobung sind im

---

14 Artikel 1 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Land Brandenburg (Erstes Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 125).

15 GesEntw SANS zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg, LT-Drs. 4/4587, S. 1.

Einzelnen anzugeben. Die angestrebte Öffnung im Sinne von § 1, die Vorgehensweise und die Wirkung, die dadurch erzielt werden soll, müssen beschrieben werden. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Staatskanzlei zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde hat den Antragsteller anzuhören. Vor einer Ablehnung hat die Genehmigungsbehörde auf mögliche Veränderungen des Antrages hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen.

(3) Die Genehmigung ist für höchstens vier Jahre zu erteilen. Wird eine Genehmigung erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraumes der Erprobung im Amtsblatt für Brandenburg amtlich bekannt zu machen.

(4) Der Antragsteller berichtet der Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Erprobung. Die Genehmigungsbehörde wertet die Ergebnisse der Erprobung mit dem Antragsteller aus. Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand und die Auswirkungen des Verfahrens.

#### § 4 Übertragung von Zuständigkeiten auf Antrag

(1) Zur Erprobung einer orts- oder bürgernahen Aufgabenerledigung können auf Antrag Zuständigkeiten nach den §§ 5 bis 8 von den Landkreisen auf die Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände sowie vom Land auf die Landkreise, Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der Staatskanzlei. Die Gebietskörperschaft, von der die Zuständigkeit übertragen werden soll, ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei der **Evaluation** sind die Auswirkungen auf denjenigen, dessen Zuständigkeiten übertragen wurden, zu berücksichtigen.

[...]

*cc) Bemerkungen*

Der Begriff der Evaluation in § 4 Abs. 3 S. 2 StEG wird in dieser Vorschrift als zusammenfassender Begriff für die Berichts- und Auswertungsvorgaben für die probeweise Übertragung von Zuständigkeiten auf der Grundlage dieses Gesetzes verwandt.<sup>16</sup> Nach Auskunft der Staatskanzlei (Leitstelle Bürokratieabbau) vom 10. Dezember 2008 wird die Verpflichtung zur Auswertung (bzw. „Evaluation“) auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 StEG in der Weise umgesetzt, dass die TU Wildau (nach einem Vergabeverfahren) nunmehr mit der Auswertung der bisherigen Ergebnisse beauftragt wurde und derzeit die Kriterien und das methodische Vorgehen abschließend besprochen werden.

b) Pflicht zur Evaluation von Behandlungsprogrammen für jugendliche Gefangene gemäß § 97 des Brandenburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

*aa) Inhalt des Jugendstrafvollzugsgesetzes (BbgJStrVollzG)<sup>17</sup>*

Das Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes vom 18. Dezember 2007 bildet die Ermächtigungsgrundlage speziell für den Strafvollzug bei Jugendlichen. Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug können wegen der ganz unterschiedlichen Ausrichtung nicht gemeinsam geregelt werden. Das 1976 in Kraft getretene (Bundes-)Strafvollzugsgesetz<sup>18</sup> findet grundsätzlich auf den Jugendstrafvollzug keine Anwendung. Nachdem sich die Landesjustizverwaltungen deshalb jahrzehntelang für den Jugendstrafvollzug nur auf gemeinsame Verwaltungsvorschriften gestützt hatten, erklärte das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 31. Mai 2006<sup>19</sup> diese Rechtslage für unvereinbar mit dem grundrechtlichen

---

16 § 4 Abs. 3 S. 2 StEG wurde durch die BeschlEmpf SANS zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg, LT-Drs. 4/4736 (S. 5) eingefügt.

17 Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BbgJStVollzG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 348).

18 Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).

19 BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, juris.

Gesetzesvorbehalt und verpflichtete die Länder, den verfassungswidrigen Zustand bis zum 31. Dezember 2007 zu beenden.

*bb) Wortlaut der Norm mit Evaluationsklausel*

**§ 97 Evaluation**, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

*cc) Bemerkungen*

Diese Evaluationsklausel geht unmittelbar auf eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts in der o. g. Entscheidung zurück. Das Bundesverfassungsgericht kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass dem Staat im Bereich des Jugendstrafvollzugs mit Blick auf das Ziel, die Jugendlichen auf eine künftige straffreie Lebensführung vorzubereiten, besondere Verpflichtungen erwachsen; hierzu müsse er im Jugendstrafvollzug ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen und den Jugendlichen das soziale Lernen ermöglichen, indem ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie angemessene Hilfen für die Phase nach der Entlassung zur Verfügung gestellt werden. Die dafür geschaffenen gesetzlichen Vorgaben müssen, so das Bundesverfassungsgericht, auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltung und Behandlungsmaßnahmen beruhen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren. Das Bundesverfassungsgericht führte mit Blick auf diese Verpflichtungen weiter aus:

„... Die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen, wirkt auch in die Zukunft. Mit Rücksicht auf das besondere Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet (vgl. BVerfGE 88, 203, 310). Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit den entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen. In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeit – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.“<sup>20</sup>

Das Bundesverfassungsgericht verlangt mithin nicht ausdrücklich eine in einer bestimmten Weise durchzuführende „Evaluation“. Gesetzgeber und Verwaltung müssen jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben sicherstellen, dass systematisch und konsequent Daten gesammelt werden, auf deren Grundlage weitere und neue Erkenntnisse erworben werden können.

Dr. Julia Platter

---

<sup>20</sup> BVerfG, a.a.O., (Fn. 19), Rn. 64.